

Hinweis nach § 49b Abs. 5 BRAO

Bitte beachten Sie, dass die von mir zu erhebenden Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nach dem Wert des Gegenstandes bzw. dem Gegenstandswert bemessen werden.

Dies bedeutet, dass die einzelnen Gebühren der Rechtsanwaltsvergütung dem Grunde nach zu erheben sind je nach Fortschritt und Entwicklung der Sache, die einzelnen Gebühren sich hingegen ihrer Höhe nach an ihrem Gegenstandswert orientieren. Reicht eine außergerichtliche Tätigkeit aus, entstehen nur außergerichtliche Gebühren (regelmäßig eine Geschäftsgebühr als Rahmengebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG; kommt ein außergerichtlicher Vergleich zustande, entsteht eine zusätzliche Einigungsgebühr zum Vergütungssatz 1,5 gemäß Nr. 1000 VV RVG).

Bei gerichtlicher Auseinandersetzung entstehen im Rechtsstreit regelmäßig eine Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG zum Satz 1,3) und gegebenenfalls eine weitere Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG zum Satz 1,2); im Falle eines vor Gericht erzielten Vergleiches entsteht eine Einigungsgebühr (Nr. 1.000 VV RVG zum Satz 1,0).

Über die Höhe der sich aus den jeweiligen Gegenstandswerten ergebenden Gebühren in Ihrer konkreten Angelegenheit informiere ich Sie gerne ergänzend bei entsprechender Nachfrage.